

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 23.03.1817 publ. 27.03.1817

im §. 40. p. 37. der Beamten-Instruction ergiebt, die Absicht des Gesetzes: daß die beikommenden Nemter allein Depositare aller solcher Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden sollen, wo solchen am ersten nachgefragt werden kann, und wo für ihre sichere Aufbewahrung und Eintragung in ein Urkundenbuch gesorgt ist. Die Landgerichte sind daher, nach geschehener Communication mit Herzoglicher Regierung, angewiesen, die bei ihnen seit der Reorganisation aufgenommenen Urkunden binnen 3 Monaten, so wie die, welche künftig bei denselben etwa aufgenommen werden, sofort nach deren Errichtung an den Beamten des Districts, wo die Personen, welche solche errichtet haben, wohnen, wo die Sache, welche den Gegenstand der Urkunde ausmacht, belegen ist, oder wo der Schuldner wohnt, im Original nebst den dazu gehörigen Protocolen, gegen Empfangs-Bescheinigung, zu übersenden, welches hiedurch zu der Nemter und jedes Betheiligten Nachricht bekannt gemacht wird.

17) Regierungs-Bekanntmachung
vom 23. März publ. 27. ej. 1817.

Eintragung der
Französischen
Notariatsur-

Da mit Ausführung der im §. 41. der
Beamten-Instruction gegebenen Vorschrift: